

Betriebshaftpflicht für das Bauhauptgewerbe im Überblick

Die Allianz bietet umfassenden Haftpflichtschutz für Firmen- und Gewerbekunden: Bauunternehmer profitieren von kundengruppenspezifischen Deckungsinhalten.

Die wesentlichen Deckungsinhalte und Einschlüsse im Überblick (Auszug):

Mangelbeseitigungsnebenkosten

Diese für das Baugewerbe wichtige Regelung gilt auch für das Bauhauptgewerbe. Mitversichert sind die Kosten, die als Folge eines mangelhaften Werkes entstehen, weil die schadhafte Stelle zugänglich gemacht und der alte Zustand wiederhergestellt werden muss. Voraussetzung: Es muss ein versicherter Folgeschaden entstanden sein.

Aktive Werklohnklage

Häufig behalten Auftraggeber den Werklohn aufgrund eines Schadenfalls ein oder „rechnen auf“. Die Firmenhaftpflicht übernimmt explizit Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen. Voraussetzung ist, dass die Forderung berechtigt und der behauptete Haftpflichtanspruch versichert ist.

Einschluss von Asbestschäden bis 1.000.000 EUR (1-fach maximiert, ohne Regress der Berufsgenossenschaft)

Versicherungsschutz wird für Personen- und/oder Sachschäden gewährt, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, sowie für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Weiterhin ausgeschlossen bleiben Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten und Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordinator

Diese Tätigkeit spielt im Baugewerbe eine wesentliche Rolle, nachdem häufig auch ein Bauleiter des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeit bestellt wird. Diese Tätigkeit gilt ausdrücklich als mitversichert.

Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit

Diese Regelung gilt, sofern der Versicherungsnehmer Mitarbeiter (als Nebenwagnis) verleiht. Versicherungsschutz besteht, wenn er eine entsprechende Erlaubnis gem. § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) hat. Versichert ist das Auswahlverschulden des Verleihers.

Energieberatung

Die Tätigkeit als Energieberater und Aussteller von Energieausweisen und daraus resultierende Vermögensschäden sind bis zu einer Versicherungssumme von 1.000.000 EUR beitragsfrei mitversichert (z. B. fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines Gebäudes).

AGG: Versicherungsschutz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Ansprüche wegen Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Allianz setzt die Messlatte höher

Bauhauptgewerbe

Alle Unternehmen, die sich überwiegend mit Hoch- und Tiefbau des Rohbaus sowie Straßen-, Landschaftsbau bzw. spezialisierten Bautätigkeiten wie Abbruch- und Bohrbetriebe oder Gerüstbau und/oder -vermietung befassen.



Schadenbeispiele

Beispiel 1

Aktive Werklohnklage

Der Auftraggeber des Versicherungsnehmers behauptet, dieser habe einen Haftpflichtschaden verursacht. Er behält 5.000 EUR von der Werklohnforderung ein. Ein Nachweis des Schadens erfolgt nicht. Der Versicherungsnehmer legt dar, dass er den Schaden nicht verursacht hat, und veranlasst seinen Anwalt, Klage einzureichen.

Der verbesserte Schutz

Die Kosten für Anwalt, Gericht und den Gerichtssachverständigen sind von der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt. Voraussetzung hierfür: Der angebliche Haftpflichtanspruch fällt unter den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht und die Werklohnforderung ist unstrittig und fällig.

Beispiel 2

Mangelbeseitigungsnebenkosten

Ein Rohrleitungsbaubetrieb verlegt Abwasserrohre. Aufgrund einer mangelhaft installierten Muffe ist Wasser in ein Bauwerk eingedrungen und es kommt zu Feuchtigkeitsschäden.

Der verbesserte Schutz

Die Kosten für das Aufschlagen der Wand, um die Muffe korrekt zu installieren, sind für Betriebe des Bauhauptgewerbes versichert. Für eine Kostenübernahme muss allerdings ein versicherter Folgeschaden entstanden sein.

